

Leitungsschutzanweisung

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Strom-, und Wasserversorgung bzw. der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Wasserleitung bzw. ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

» **Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggararbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, etc.) und das geltende technische Regelwerk (z.B. GW315, etc.) sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der

STADTWERKE DEGGENDORF GmbH

Fachbereich Dokumentation

MAIL planauskunft@stadtwerke-deggendorf.de

TEL 0991 3108-761

eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen.

Die STADTWERKE DEGGENDORF GmbH betreiben die Netze Strom, Wasser und Telekommunikation. Bitte kontaktieren Sie auch unsere Vorlieferanten Bayernwerk AG und die Wasserversorgung Bayerischer Wald, sowie alle anderen Ver- und Entsorgungsunternehmen (Gas, Abwasser, Telefon, Breitband, Kabelfernsehen, Fernwärme, usw.).

Lage von Versorgungsanlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass die von den Beauftragten der Stadtwerke gemachten Angaben bzw. überreichten Pläne unverbindlich sind und nur als Anhalt dienen können. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsleitungen von den Planangaben abweicht. Dabei ist auch ohne besonderen Hinweis oder Planeintrag mit Abweichungen (z.B. Krümmungen, Kabelschlingen) zu rechnen. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Sind Versorgungstrassen in den Plänen nicht vermasst, ist die Lage als unsicher einzustufen. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 50 – 160 cm, abweichende, insbesondere geringere Tiefen (selbst 10 – 20 cm) aber auch größere Tiefen sind aus den verschiedensten Gründen (wie z.B. Niveauänderung) möglich. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind. Werden grabenlose Bauverfahren (Pressung, Bohrung) angewandt, sind kreuzende Leitungen vorab freizulegen.

Fachkundige Aufsicht

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel, Kabelverteiler und sonstige Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden. Eine Niveauänderung ist mit den Stadtwerken abzustimmen (Frostgefahr, Schutzfunktion).

Freilegung von Versorgungsleitungen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die nicht mit den Angaben der Stadtwerke übereinstimmen, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt wurde.

Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen und nur nach dessen Anweisungen erfolgen. Eine neue Lage muss vor dem Verfüllen vom Leitungsbetreiber eingemessen werden.

Maßnahmen bei Beschädigung

Bei Beschädigung müssen Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Der Gefahrenbereich ist zu räumen und weiträumig abzusichern.

**» Beschädigungen sind sofort den Stadtwerken zu melden
24h-Störungsdienst: 0991 3108-100**

Ansprechpartner

Fachbereich Dokumentation
TEL 0991 3108-760

Fachbereich Strom
TEL 0991 3108-730/-731

Störungsdienst
TEL 0991 3108-100

Fachbereich Wasser
TEL 0991 3108-720/-721